

Ausnahmeregelung für den Einsatz von Sondersignalanlagen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) an privaten Fahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes; hier: Modifizierung der bisherigen Verfahrensweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Praxiserfahrung mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Führungskräften der Feuerwehr und anderer Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes ist eine Modifizierung der bisherigen Verfahrensweise erforderlich geworden.

Ich habe deshalb nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst für Ausnahmegenehmigungen zur Nutzung von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen von Funktionsträgern der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes im Einvernehmen mit der Abteilung 7 des ISIM (Verkehr und Straßen) das Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 23.05.2013 geändert. Die nachfolgend, getroffene Regelung gilt ab dem **1. Juli 2014**.

1. Rechtslage

1.1 Durch die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) privilegierte Fahrzeuge

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 StVZO dürfen mit einer oder mehreren Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) insbesondere folgende Fahrzeuge ausgerüstet sein:

- Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes

- Kraftfahrzeuge des Rettungsdienstes, die für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind.

Nach § 55 Abs. 3 StVZO müssen Kraftfahrzeuge, die auf Grund des § 52 Abs. 3 StVZO Kennleuchten für blaues Blinklicht führen, mit mindestens einer Warneinrichtung mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) ausgerüstet sein. Andere als die in Satz 1 genannten Kraftfahrzeuge dürfen mit dem Einsatzhorn nicht ausgerüstet sein.

Die Neufassungen und Änderungen des § 52 Abs. 3 StVZO in den letzten Jahrzehnten veranschaulichen, dass der Ordnungsgeber die Stellen, die er jeweils als blaublichtberechtigt ansieht, möglichst genau bezeichnet, um den Kreis der Blaublichtberechtigten einzugrenzen. Dementsprechend heißt es in der Amtlichen Begründung zu Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung zur Änderung der StVZO vom 16. November 1970 (VkB1. 1970, 830, 831 f.), **dass die Zahl der Fahrzeuge, die mit blauem Blinklicht ausgerüstet werden, möglichst gering bleiben soll, um die Wirkung des Blaublichts nicht zu beeinträchtigen und zu vermeiden, dass der damit verbundene Gewöhnungseffekt die Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmern vermindert.**

1.2 Ausnahmen sind nur in bestimmten Einzelfällen zulässig und dürfen zu keiner inflationären Nutzung von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen führen

Gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO kann die höhere Verwaltungsbehörde in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller unter anderem von den Bestimmungen des § 52 StVZO Ausnahmen genehmigen. § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO stellt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in das Ermessen der Behörde, wobei die Behörde an die restriktive Regelungsintention des Ordnungsgebers gebunden ist und deshalb auch aus übergeordneten Gründen der Verkehrssicherheit nicht berechtigt ist, die Ausnahme zur Regel zu machen und Ausnahmegenehmigungen inflationär zu erteilen. § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO ist über seine Funktion als Befugnisnorm hinaus nämlich als Verbot zu verstehen, andere als

die dort aufgeführten Fahrzeuge mit einer Blaulichteinrichtung zu versehen. Dies ist einerseits notwendig, um die Wirkung blauer Blinklichter nicht dadurch zu beeinträchtigen, dass Zivilfahrzeuge mit Blaulichtgebrauch inflationär zugelassen werden, zumal bei diesen wegen ihres Erscheinungsbildes nicht sofort die besondere Eilbedürftigkeit erkennbar ist. Dies könnte dazu führen, dass die verminderte Akzeptanz von Blaulichteinsätzen in der Bevölkerung in der Tendenz sogar noch verstärkt würde. Zweitens steigt mit jedem genehmigten Vorhandensein einer Blaulichtanlage die Gefahr schwerster Unfälle (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2002, Az.: 3 C 33.01, NZV 2002, 426, OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.09.2009, Az.: 8 A 1531/09, www.juris.de mit weiteren Nachweisen).

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Bundesanstalt für Straßenwesen eine Untersuchung zu diesem Themenkomplex durchgeführt hat. Bezogen auf Unfälle mit schwerem Sachschaden (mehr als 1.500 Euro) sind Rettungsfahrzeuge danach **siebzehnmal** häufiger beteiligt. Das Risiko, im Verlauf einer solchen Einsatzfahrt in einen **tödlichen** Verkehrsunfall verwickelt zu werden, ist **viermal** höher als bei Fahrten ohne Sonderrechte; im Hinblick auf einen Unfall mit Schwerverletzten ist das Risiko **achtmal** höher. Diese Untersuchungen bezogen sich auf Notarzt- und andere Einsatzfahrzeuge, die - über die Sondersignaleinrichtungen hinaus - für die Verkehrsteilnehmer zusätzlich durch eine auffällige Warnlackierung deutlicher zu erkennen sind als Zivilfahrzeuge, welche von den Verkehrsteilnehmern oftmals trotz vorhandener Sondersignaleinrichtung gar nicht als Einsatzfahrzeug wahrgenommen werden. Auch deshalb muss eine Ausnahmegenehmigung für Zivilfahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit nur auf absolute Ausnahmefälle beschränkt werden.

Siehe hierzu auch „Stephan Bockting, Duisburg, Verkehrsunfallanalyse bei der Nutzung von Sonder- und Wegerechten gemäß StVO“

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - BGW;
Hauptverwaltung, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg

BestellNr.: SP-Mobi 17

Zweck der Ausnahmeregelung des § 70 StVZO ist es, besonderen Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen, von denen dispensiert werden soll, nicht hinreichend berücksichtigt werden können. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, bemisst sich nach dem Ergebnis des Vergleichs der Umstände des konkreten Einzelfalls mit dem typischen Regelfall, welcher dem generellen Verbot zugrunde liegt. Das so gewonnene Merkmal einer Ausnahmesituation ist sodann unverzichtbarer Bestandteil der einheitlich zu treffenden Ermessensentscheidung. Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung zur Ausstattung eines Fahrzeugs mit Blaulicht muss die Behörde insbesondere die § 52 Abs. 3 Satz 1 StVZO zugrunde liegende Erwägung berücksichtigen, dass die Zahl der mit Blaulicht ausgerüsteten Fahrzeuge möglichst gering bleiben muss. Eine Ausnahmegenehmigung ist danach nur zu erteilen, wenn dies geboten ist, um ansonsten nicht beherrschbaren Gefahren begegnen zu können (vgl. BVerwG a.a.O.) oder wenn es sich um einen atypischen Einzel- und Sonderfall handelt, dem nur durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Rechnung getragen werden kann (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12. Mai 2000, Az.: 6 A 2698/99, NZV 2000, 514). Beides kann der Fall sein, wenn der Bedarf an Blaulichtfahrzeugen zur Bewältigung von Notfallsituationen im relevanten örtlichen Bereich nicht bereits anderweitig gedeckt ist.

2. Verfahrensweise

2.1 Vorrangige Nutzung von Dienstfahrzeugen für Fahrten zur Einsatzstelle

Grundsätzlich haben die Aufgabenträger den Führungskräften der Feuerwehr und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Dienstfahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die mit Sondersignalanlagen ausgestattet sind, falls diese auf andere Weise nicht zu einer Einsatzstelle kommen können. Dies praktizieren bereits viele kommunale Aufgabenträger, die für Kreis- und Stadtfeuerinspektoren, Wehrleiter, Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter Einsatzfahrzeuge vorhalten.

Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, haben die Aufgabenträger zu prüfen, inwieweit ein sogenanntes Rendezvous-System angewendet werden kann (z.B. Abholung von Führungskräften von zu Hause oder an vereinbarten Plätzen, wie z.B. Feuerwehr-Einsatzzentralen).

Wenn durch die vorgenannten Maßnahmen keine wirksame Gefahrenabwehr gewährleistet werden kann, können in Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von Sondersignalanlagen an Privatfahrzeugen des unter Nr. 2.2 genannten Personenkreises erteilt werden.

2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Eine Erweiterung im Rahmen der vorliegenden Anträge würde für Rheinland-Pfalz bedeuten, dass neben den bereits erteilten Genehmigungen eine fast unüberschaubare Anzahl von Personen entsprechende Berechtigungen erhalten würde. Eine „Inflationierung“ der Ausnahmeregelungen wäre die Folge. Mit voraussichtlich weit mehr als tausend Ausnahmegenehmigungen wären dann in Rheinland-Pfalz erheblich mehr Privatfahrzeuge mit Sondersignalanlagen unterwegs als in vergleichbaren und größeren Bundesländern, die teilweise überhaupt keine Ausnahmegenehmigungen in diesem Bereich erteilen.

Deshalb können Ausnahmegenehmigungen in den Fällen, in denen eine wirksame Gefahrenabwehr mit Dienstfahrzeugen nicht gewährleistet werden kann, unter Berücksichtigung einer Höchstquote nur folgenden Personenkreisen erteilt werden:

- Kreisfeuerwehrinspektore (KFI) und deren Stellvertreter
- Stadtfeuerwehrinspektore (SFI) und deren Stellvertreter
- Leitende Notärzte (LNA) und Organisatorische Leiter (OrgL)
- Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) - eine Anrechnung auf die Flächen- oder Einwohnerquote erfolgt hier ausnahmsweise nicht
- Wehrleiter nur ausnahmsweise, wenn sie regelmäßig nicht mit Dienstfahrzeugen der Feuerwehr zur Einsatzstelle gelangen können und dies im Rahmen der Quotenregelung nach Nr. 2.3 für die vorrangig zu

berücksichtigen Führungsfunktionen des Katastrophenschutzes auf Kreisebene noch möglich ist.

2.3 Quotenregelung

Die Anzahl von privaten Kraftfahrzeugen und die technische Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Für Rheinland-Pfalz kommt hierbei unter Berücksichtigung der restriktiven Rechtsprechung nur eine Quotenregelung in Betracht, die eine rechtswidrige inflationäre Vergabe von Ausnahmegenehmigungen vermeidet. Entsprechend der Verwaltungspraxis in einigen anderen Ländern soll die Höchstzahl von Ausnahmegenehmigungen in Rheinland-Pfalz unter 400 bleiben. Dies stellt gegenüber der bisherigen Regelung bereits eine **Verfünffachung** dar.

Um eine gerechte Verteilung der Ausnahmegenehmigungen im Land zu ermöglichen, soll nicht nur auf einen Einwohner- sondern auch auf einen Flächenschlüssel abgestellt werden. Folgende Quoten werden festgelegt:

- Pro angefangene 15.000 Einwohner darf für alle Anspruchsberechtigten nach Nr. 2.2 höchstens eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden

oder alternativ

- pro angefangene 100 Quadratkilometer Fläche der kommunalen Gebietskörperschaft darf eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Auf die Anlage zu diesem Schreiben wird hierbei verwiesen. Die Aufgabenträger haben dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) unverzüglich mitzuteilen, für welche Variante sie sich entschieden haben. Über Änderungen (Inanspruchnahme der Alternative) ist der LBM umgehend zu unterrichten.

Gebietskörperschaften mit gemeinsamen Leitenden Notarztgruppen oder Gruppen von Organisatorischen Leitern dürfen eine gemeinsame Höchstquote bilden.

(Beispiel: Die Stadt X und der Landkreis Y halten eine gemeinsame LNA-Gruppe vor. Für beide Gebietskörperschaften kann eine Höchstquote von 28

Ausnahmegenehmigungen gebildet werden - je 14 für Stadt und Landkreis -, aus denen sämtliche Ausnahmegenehmigungen zu bedienen sind. Die betroffenen Gebietskörperschaften einigen sich darüber, für welche Funktionsträger in welchem Umfang Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.)

3. Anforderungen an private Kraftfahrzeuge

3.1 Eignung und Fahrzeughalter

Das private Fahrzeug muss grundsätzlich auf den Antragsberechtigten als Fahrzeughalter zugelassen sein. Ausnahmsweise können auch Mietfahrzeuge und auf den Arbeitgeber des Antragsberechtigten zugelassene Dienstkraftfahrzeuge anerkannt werden, solange und soweit der Fahrzeughalter mit der zusätzlichen Ausstattung mit Sonderwarneinrichtungen einverstanden ist.

Folgende Bedingungen müssen stets erfüllt sein:

- Eignung als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug (keine Sonderfahrzeuge wie Wohnmobile oder Arbeitsmaschinen, keine zum Gütertransport eingerichtete [Klein-] Lkw u.ä.)
- Keinerlei Firmenwerbung
- Alleinige Verfügungsgewalt des Berechtigten.

3.2 Fahrzeugfarbe

Als Fahrzeugfarbe wird eine rote Farbe, die dem Farbton RAL 3000 angenähert ist, weiß oder hell-elfenbein empfohlen. Zulässig sind aber auch alle anderen Fahrzeugfarben. Bei der Wahl der Fahrzeugfarbe ist zu berücksichtigen, dass ein Fahrzeug für die anderen Verkehrsteilnehmer um so weniger als ziviles Einsatzfahrzeug erkennbar ist, je mehr vom üblichen Erscheinungsbild gekennzeichneter (uniformierter) Einsatzfahrzeuge abgewichen wird. Die Erkennbarkeit für andere Verkehrsteilnehmer ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Ausübung von Sonderrechten (§ 35 StVO) und der

Durchsetzung des so genannten Wegerechts (§ 38 StVO) gebührend zu berücksichtigen.

3.3 Sonderwarneinrichtungen (blaues Blinklicht und Einsatzhorn)

- Die Sonderwarneinrichtungen müssen gemäß § 22a StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein oder eine Typgenehmigung haben, die durch das EG-Genehmigungszeichen **e** (z.B. e 1 = Deutschland) dokumentiert wird.
- Die elektrische Schaltung der Sonderwarneinrichtung ist so zu ergänzen, dass das Einsatzhorn nur dann ertönen kann, wenn tatsächlich Blaulicht abgestrahlt wird. Da die Fahrzeuge hauptsächlich für private Zwecke genutzt werden, sind die Haltevorrichtungen für die Kennleuchten für blaues Blinklicht so vorzusehen, dass sie ohne großen technischen Aufwand abgenommen werden können. Es können auch Magnethaftende Kennleuchten verwendet werden.
- Der ordnungsgemäße Einbau und Anschluss sowie die besondere Schaltung der Sonderwarneinrichtungen sind von einer oder von einem amtlich anerkannten Sachverständigen abzunehmen und zu bescheinigen.
- Nach Erlöschen der Funktion des Haltens oder der Halterin des Kraftfahrzeugs sind die Sonderwarneinrichtungen sofort auszubauen.
- Zuständige Behörde für die Ausnahmegenehmigung ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz.

3.4 Erklärendes Schild

Die Anbringung von erklärenden Schildern wie „Feuerwehr“, „Katastrophenschutz“ oder „Notarzt“ ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie wird jedoch aus folgenden Gründen empfohlen: Ein solches Schild dient einer besseren Akzeptanz des privaten Fahrzeugs durch die anderen Verkehrsteilnehmer. Gleichzeitig dient es als Zeichen der „Verbandszugehörigkeit“. Wird ein erklärendes Schild verwendet, sollte es nach vorne und hinten wirken und ausreichend lesbar dimensioniert sein. Es darf auch rückstrahlend (retroreflektierend) ausgeführt sein; eine (Innen)Beleuchtung scheidet jedoch aus (vgl. § 49 a Abs. 7 StVZO).

3.5 Fachspezifische Mindestausrüstung

Private Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge müssen neben der Ausstattung nach der StVZO (z.B. Warndreieck, Verbandskasten) zusätzlich noch ausgerüstet sein mit:

- einer BOS-Fahrzeugfunkanlage im 4-m-Wellenbereich (zukünftig BOS-Digitalfunkanlage nach noch festzulegenden Kriterien)
 - geeigneter Warnkleidung (z.B. nach DIN EN 471)
- siehe DIN 14507-5; Tabelle 1.1
- einen tragbaren Feuerlöscher mit 6 kg ABC-Löschpulver (DIN EN 3) und einer Leistungsklasse 21A-113B, mit Kfz-Halterung (nur Feuerwehr)

Der Feuerlöscher kann auch in einem geeigneten Behältnis (z.B. Aluminiumbox), welches dann an den handelsüblichen Befestigungen im Kofferraum mit Zurrgurten gesichert wird, geschützt gelagert werden.

- einer Warnleuchte nach § 53a Abs. 1 StVZO
- einer Handlampe mit Kfz.-Ladehalterung (Ausführung nach Wahl des Bestellers)

Nach DIN 14507-5; Tabelle A1 sind zulässig:

6.3 Handscheinwerfer ex, explosionsgeschützt nach DIN 14642

oder 6.4 explosionsgeschützte Einsatzleuchte nach DIN14649

- einem Notfall-Arztkoffer oder -Rucksack gemäß DIN 13 232 (nur LNA, OrgL und ÄLRD)

4. Auflagen, Bedingungen, Hinweise

4.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Die Anerkennung ist dem Antragsberechtigten fahrzeugbezogen, stets widerruflich und befristet für die Dauer der Ausübung der Funktion zu erteilen. Sie muss den

sachlichen und räumlichen Geltungsbereich nennen. Mehrere sachliche und räumliche Geltungsbereiche gleichzeitig sind möglich.

4.2 Privatfahrten/Einsatzfahrten

Die Kennleuchte für blaues Blinklicht darf am privaten Kraftfahrzeug nur dann angebracht sein, wenn der Berechtigte es als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug einsetzt. Bei Privatfahrten des Berechtigten oder Dritter darf die Kennleuchte nicht erkennbar oder angebracht sein.

Bei Betrieb der Sonderwarneinrichtungen und bei Einsatzfahrten als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug ohne Betrieb der Sonderwarneinrichtung darf das Kraftfahrzeug nur durch den Berechtigten gesteuert werden.

4.3 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Der Berechtigte hat dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, wonach diese auf den Einsatz des privaten Kraftfahrzeugs als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeug der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und/oder des Rettungsdienstes und die damit verbundene Ausrüstung mit Sonderwarneinrichtungen (Kennleuchte für blaues Blinklicht und Einsatzhorn), die Befreiung von den Verhaltensvorschriften der StVO (Sonderrechte nach § 35 StVO) sowie die Verwendung der Sonderwarneinrichtungen im Rahmen des § 38 StVO hingewiesen worden ist.

4.4 Fahrtenbuch

Der Berechtigte hat ein Fahrtenbuch zu führen, ständig im Fahrzeug mitzuführen und alle Einsatzfahrten unverzüglich (nach dem Einsatz) einzutragen, bei denen die Kennleuchte für blaues Blinklicht am privaten Kraftfahrzeug angebracht ist. Das Fahrtenbuch ist auf Verlangen berechtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen und bis mindestens sechs Monate nach Ablauf der Anerkennung aufzubewahren.

4.5 Mitzuführende Unterlagen

Die Ausnahmegenehmigung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz nach §§ 70, 52 StVZO ist mit den Fahrzeugpapieren ständig mitzuführen. Auf eine Eintragung in die Zulassungsbescheinigung Teil I wird verzichtet.

4.6 Veränderungen

Der Berechtigte hat Veränderungen seiner Funktion bei Feuerwehr, einer anderen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes und/oder im Rettungsdienst oder hinsichtlich seines privaten Kraftfahrzeugs der Genehmigungsbehörde (LBM) unverzüglich anzuzeigen, soweit davon die für die Anerkennung maßgeblichen Grundlagen berührt sein können. Die Anerkennung erlischt automatisch mit Aufgabe der Funktion, auch durch Wechsel in eine andere, möglicherweise ebenfalls blaulichtberechtigte Funktion. In letzterem Fall ist für die neue blaulichtberechtigte Funktion eine neue Anerkennung erforderlich. Nach Erlöschen der Anerkennung sind die Sonderwarneinrichtungen zu entfernen.

4.7 Verhalten im Straßenverkehr

Der Berechtigte ist darauf hinzuweisen, dass er bei Einsatzfahrten

- von den Verhaltensvorschriften der StVO als Angehöriger der Feuerwehr / der anderen Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzes nur befreit ist, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist (vgl. § 35 Abs. 1 StVO) bzw. als Angehöriger des Rettungsdienstes nur befreit ist, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden (vgl. § 35 Abs. 5a StVO). Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (vgl. § 35 Abs. 8 StVO)
- das blaue Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwenden darf, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwenden oder bedeutende Sachwerte zu erhalten (vgl. § 38

Abs. 1 Satz 1 StVO). Blaues Blinklicht allein darf nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden (vgl. § 38 Abs. 2 StVO).

4.8 Verkehrssicherheit

Der Berechtigte ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass nach Untersuchungen der Bundesanstalt für Straßenwesen das Unfallrisiko von Rettungsfahrzeugen, die Einsatzfahrten ohne eingeschaltete Sonderwarneinrichtungen durchführen, bereits viermal höher liegt als bei anderen motorisierten Verkehrsteilnehmern. Bei Fahrten mit eingeschaltetem Blaulicht und Einsatzhorn ist das Unfallrisiko sogar achtmal höher. Dies ist bei der Fahrweise zu bedenken.

Die Teilnahme an Schulungen/Fortbildungsveranstaltungen sowie Fahrsicherheitstrainings wird dringend empfohlen. Dies liegt im Interesse der eigenen Sicherheit des Berechtigten, im Interesse der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer und letztlich auch im Interesse eines erfolgreichen Einsatzes.

4.9 Sonstiges

Die Dienstanweisungen der Feuerwehr, der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes bleiben im Übrigen unberührt.

5. Zuständigkeiten

Die anspruchsberechtigten Personen nach Nr. 3.2 stellen den Antrag unmittelbar

- bei der Kreis- oder Stadtverwaltung (für KFI, SFI, LNA, OrgL)
- bei den für die Durchführung des Rettungsdienstes zuständigen Behörden (ÄLRD)

- bei der Gemeindeverwaltung (Wehrleiter), die den Antrag an die Kreisverwaltung zur Stellungnahme, ob im Rahmen der Quotenregelung nach Nr. 3.3 noch Kapazitäten verfügbar sind, weiterleitet.

Macht sich die jeweilige zuständige Behörde den Antrag zu eigen, dann wird der Antrag unter ausführlicher Darstellung der Erforderlichkeit und Dringlichkeit, bezogen auf die örtlichen Umstände, mit einer fachlichen Stellungnahme und der Erklärung, dass die Quote nach Nr. 3.3 noch nicht erschöpft ist, dem für die Genehmigung zuständigen Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz vorgelegt.

6. Kosten

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile erleiden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 LBKG). Dies gilt für Kreisfeuerwehrrinspektorinnen und Kreisfeuerwehrrinspektoren, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte und Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter entsprechend (§ 5 Abs. 3 Satz 6 LBKG). Da die anspruchsberechtigten Personen die Ausnahmegenehmigung ausschließlich für die Erfüllung kommunaler Gefahrenabwehraufgaben im Brand- und Katastrophenschutz benötigen, folgt hieraus, dass die kommunalen Aufgabenträger alle mit der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zusammenhängen Kosten zu tragen haben einschließlich etwaiger Mehrkosten für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung.

Die Kreisverwaltungen sind gebeten, die Verbandsgemeinden, die verbandsfreien Gemeinden und Städte sowie die großen kreisangehörigen Städte in ihren Zuständigkeitsbereichen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter Grüßner